

AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben, insbesondere die Festsetzungen des Bebauungsplans „Tabelle II“ v. 2.9.1971, sowie die Baulinien, Höhen und Visiere v. 8.5.1896 / v. 13.7.1900 / v. 2.1.1957 u. v. 2.11.1959 an der Göppinger Strasse sowie v. 25.8.1955 an der Rappenstraße.

Gemeinde-Exemplar

Kreis Göppingen

Gemeinde Rechberghausen --- Gemarkung Rechberghausen

# Bebauungsplan

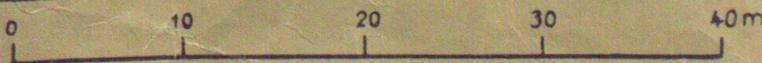
## Rappenäcker – Ebene

### Lageplan und Textteil

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Göppingen, den 2. Nov. 19  
Staatl. Vermessungsamt

Höhenbezugssystem: Altes - System



Maßstab 1: 500

*[Handwritten Signature]*  
Reg. Verm. Direktor

Der Textteil wurde mit der 8. Änderung ergänzt.  
Auf die beiliegende Ergänzung wird verwiesen.

## TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.1.1 Ausnahmen nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 sind gemäß § 1(5) BauNVO ~~Teilbestandteil des Bebauungsplanes. Ausnahmsweise zulässig sind 1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2) nicht ständige Gewerbebetriebe, 3) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, 4) Gartenbaubetriebe~~
- 1.1.2 Ställe für Kleintierhaltung
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO): Siehe Einschriebe im Plan  
Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U bzw. +D angefügt.
- 1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.2.3 Geschoßflächenzahl\* (§§ 16 und 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan (Anmerkung: Die zulässige Geschoßfläche ist um die Flächen der Tiefgaragen zu erhöhen § 21a 15 BauNVO)
- 1.2.4 Baumassenzahl (§§ 16 und 21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.2.5 Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)  
Firstrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet
- 1.4 Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO sind - ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung - nicht - nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen - zulässig
- 1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1c BBauG und §§ 12 und 21a BauNVO)  
Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch als Grenzbauten - zulässig (Anmerkung: Bei Grenzbauten sind die Vorschriften des § 7(2) LBO zu beachten.)
- Der Mindestabstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muß 5,0 m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 1.6 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 16 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO)  
Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80m über die Straßenhöhe hinausragen.
- 1.7 Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBauG): Siehe Einschriebe im Plan.
- 1.8 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG): Zweckgebundene Betriebsgebäude sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.
- 1.8 Nutzungsrecht
- 1.8 Im gesamten Planbereich hat die Gemeinde das Nutzungsrecht, die Betonabstützung der öffentl. Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 BBauG) bis zu 0,25 m auf den Privatgrundstücken zu erstellen.
- 1.9 nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG i. V. v. § 23 Abs. 5 BauNVO)  
In dem mit WA bezeichneten Plangebiet sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche "zweckgebundene Betriebsgebäude (z.B. Gewächshäuser) i. S. v. § 14 BauNVO zugelassen"

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9(3) BBauG und § 111 LBO)

- 2.1 Gebäudehöhen (§§ 15 und 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan (m.H.B. = mit Höhenbeschränkung)  
(Gemessen vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut)
- 2.2 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan
- 2.3 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan  
Dachneigung der Garagen: Garagen können mit Pultdächern oder FD ausgeführt werden.
- 2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 15 LBO)  
Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind zulässig. Aufschüttungen u. Abgrabungen über 100m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind genehmigungspflichtig. Eine größere Böschungeneigung als 1:3 ist zu vermeiden. Stützmauern dürfen eine Höhe von max. 150m - gemessen vom gewachsenen Boden - nicht überschreiten.
- 2.5 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 in Verb. mit § 14 LBO)  
Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen an verkehrlichen Grenzen, die die Höhe von max. 0,80m nicht überschreiten. An den Straßeneinmündungen sind die Grundstücke von der sichtbehindernden Bepflanzung u. Benützung freizuhalten. (max. 0,8m über der Straßenoberfläche). Tote Einfriedigungen sind nicht zugelassen.
- 2.6 Äussere Gestaltung der Gebäude (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. von § 16 LBO)  
Die Deckung der Sattel-~~Walm~~- und Pultdächer ist mit engob Ziegeln oder dunkel getönter Well-Asbestzementplatten auszuführen dunklen Dachpfannen
- 2.7 Kniestöcke (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)  
Kniestöcke sind nur bei 1-geschossiger Bauweise bis max. 0,70m zulässig.
- 2.8 Strom- u. Fernmeldeleitungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.  
Alle Strom- u. Fernmeldeleitungen usw. sind innerhalb des gesamten Plangebiets für die noch zu erstellenden Gebäuden zu verkabeln. Der bestehende Stromanschluß für Geb. Rembrandtstrasse 7 (Erich Graßl) ist auf einen Kabelanschluß abzuändern (Vergl. Beschluß des Gemeinderats vom 6.7.1972 § 167)

### NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

# ZEICHENERKLÄRUNG

ZUTREFFEND

ENTFÄLLT

## Wohnbauflächen

- WS Kleinsiedlungsgebiete §2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete §3 BauNVO
- WR Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO

## Gemischte Bauflächen

- MD Dorfgebiete §5 BauNVO
- Mischgebiete §6 BauNVO
- Kerngebiete §7 BauNVO

## Gewerbliche Bauflächen

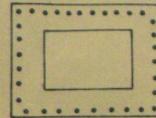
- GE Gewerbegebiete §8 BauNVO
- GI Industriegebiet §9 BauNVO

## Sonderbauflächen

- Wochenendhausgebiete §10 BauNVO
- Sondergebiete §11 BauNVO

## Bauland (§9 Abs.1 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)
- Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.1b BBauG)
- Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
- Baulinie (§23 Abs.2 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
- Baulinie (§23 Abs.2 BauNVO)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.1b BBauG)



- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§5 Abs.2 Nr.2 und §9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe f BBauG)



- Schule



- Kindertagesstätte Kindergarten

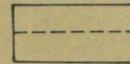


- 

- BT → Bebauungstiefe (§23 Abs.4 BauNVO)

## Stellung der Gebäude (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG)

Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet



- Firstrichtung der bestehenden Gebäude



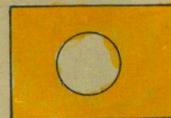
- Firstrichtung der geplanten Gebäude



- Gebäudestellung bei Flachdach

## Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- 3,90% Gefälle in Richtung des Pfeils auf 40,0m Länge
- Straßenachse und Schnittpunkt zweier Straßenvisiere (VB) mit der Höhe 391,25m über NN
- Bogensvisier auf 150m Länge mit dem Höhenradius 500m, t-Tangentenlänge f-Scheitelabstand
- Fahrbahn
- Schrammbord
- Öffentliche Park- u. Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanlagen i.S.v. §127(2)3 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- bestehende Grenze der Ortsdurchfahrt geplante (§8 Abs.1 Straßengesetz für Ba-Wü)
- ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§20 Abs.1 Straßengesetz für Ba-Wü)
- Sichtfläche (§9 Abs.1 Nr.2 u.Nr.16 BBauG, §111 Abs.1 LBO)
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§5 Abs.1 Nr.2 BBauG)
- Anbauverbot (§9 Abs.1 FStrG bzw. §24 Abs.1 FStrG)



- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§5 Abs.2 Nr.4 u. §9 Abs.1 Nr.5 u.7 BBauG)



- Umformerstation

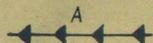


- 

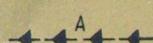
## Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§5 Abs.2 Nr.4 und §9 Abs.1 Nr.6 BBauG)



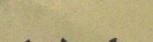
- Elt.-Freileitung über 10kV mit Masten



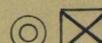
- Hauptleitung für Abwasser (vorhanden)



- Hauptleitung für Abwasser (geplant)



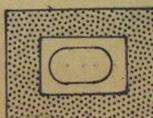
- Elt.-Fernkabel u. Kabel über 10kV



- Hydrant



- Kanalschacht



- Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 und §9 Abs.1 Nr.8 BBauG) hier: Sportplatz



- Spielplatz

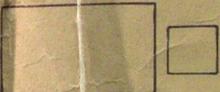


- Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)



Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)



Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)



Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)  
 Stellplätze St Gemeinschaftsstellplätze GSt Garagen Ga Gemeinschaftsgaragen GGa



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BNVO)



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung (§ 111 (1) LBO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Schema der baulichen Nutzung und sonstiger Festsetzungen (vergl. Einschriebe im Plan)

Baugebiet (§§ 1 - 15 BauNVO) (Art der baulichen Nutzung)	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs. 4 LBO) z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) } hier 2-geschossig z.B. II/IV Zahl der Vollgeschosse Untergrenze /Obergrenze
Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO) z.B. 0,4	Bauweise (§ 22 BauNVO) o = offene Bauweise b = besondere (abweichende) Bauweise: g = geschlossene Bauweise △ = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig △ = nur Hausgruppen zulässig
Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO) z.B. 0,7	Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) z.B. 22° - 30°
Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) SD = Satteldach FD = Flachdach WD = Walmdach SHD = Sheddach PD = Pultdach	maximale Traufhöhe bergseitig (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
maximale Traufhöhe talseitig (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)	maximale Traufhöhe talseitig (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

## VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG  
 öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am \_\_\_\_\_  
 bzw. in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 durch \_\_\_\_\_

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am \_\_\_\_\_

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom \_\_\_\_\_  
 mit Erlaß Nr. \_\_\_\_\_

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Genehmigung sowie Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am \_\_\_\_\_  
 bzw. in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 durch \_\_\_\_\_

In Kraft getreten am \_\_\_\_\_

# Bebauungsplan „Rappenäcker – Ebene, 1.-7. Änderung“

## TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)
  - 1.1 Bauliche Nutzung
    - 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): Siehe Einschrieben im Plan
      - 1.1.1.1 Ausnahmen nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 sind gemäß § 1 (5) BauNVO ~~nicht~~ – Bestandteil des Bebauungsplanes. ~~Ausnahmsweise zulässig sind 1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, 4) Gartenbaubetriebe, Ställe für Kleintierhaltung~~
    - 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
      - 1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs.4 LBO): Siehe Einschriebe im Plan  
Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit „U bzw. „D angefügt.
      - 1.1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 Bau NVO): Siehe Einschriebe im Plan
      - 1.1.2.3 Geschoßflächenzahl \*) (§§ 16 und 20 Bau NVO): Siehe Einschriebe im Plan  
\*) Anmerkung: Die zulässige Geschoßfläche ist um die Flächen der Tiefgaragen zu erhöhen § 21 a (5) Bau NVO
      - 1.1.2.4 Baumassenzahl (§§ 16 und 21 Bau NVO): Siehe Einschriebe im Plan
    - 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
    - 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG)  
Firstrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet
    - 1.4 Nebenanlagen i.S. von §14 Bau NVO sind ~~ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung – nicht – nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen –~~ zulässig
    - 1.5 Garagen und Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.1e BBauG und §§ 12 und 21a Bau NVO)  
~~Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch als Grenzbauten – zulässig (Anmerkung: Bei Grenzbauten sind die Vorschriften des § 7 (3) LBO zu beachten)~~  
Der Mindestabstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muss 50 m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.
    - 1.6 Sichtflächen (~~§9 Abs.1 Nr.2 u. Nr.16 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO~~)  
~~Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80m über die Straßenhöhe hinausragen.~~
    - 1.7 Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst. f BBauG) :  
Siehe Einschriebe im Plan.
    - ~~1.8 Grünflächen (9 Abs.1 Nr.8BuBauG): Zweckgebundene Betriebsgebäude sind gem. §23 Abs. 5 BauNVO zulässig~~

- 1.8 Nutzungsrecht  
Im gesamten Planbereich hat die Gemeinde das Nutzungsrecht, die Betonabstützung der öffentl. Verkehrsanlagen (§ 127 Abs.2 BBauG) bis zu 0,25 m auf den Privatgrundstücken zu erstellen
- ~~1.9 nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1<sup>b</sup> BBauG i.V.v. § 23 Abs.5 BauNVO)  
In dem mit WA<sub>1</sub> bezeichneten Plangebiet sind auf der „nicht überbaubaren Grundstücksfläche“ zwecksgebundene Betriebsgebäude (z.B. Gewächshäuser) i.S.v. §14 BauNVO zugelassen~~
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (3) BBauG und § 111 LBO)
- 2.1 Gebäudehöhen (§§ 15 und 111 Abs.1 Nr.1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan (m.H.B.)= mit Höhenbeschränkung  
(Gemessen vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut)
- 2.2 Dachform (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan
- 2.3 Dachneigung (§111 Abs.1 Nr.1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan  
Dachneigung der Garagen: Garagen können mit Pultdächern oder FD ausgeführt werden.  
~~Zu 2.2 und 2.3: Zur Durchführung besonderer gestalterischer Absichten sind ausnahmsweise auch andere Dachformen zulässig.~~
- 2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen (§111 Abs.1 Nr.1 i.V. mit § 15 LBO)  
Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind zulässig. Aufschüttungen u. Abgrabungen über 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind genehmigungspflichtig.  
~~Eine große Böschungsneigung als 1:3 ist zu vermeiden.~~  
Stützmauern dürfen eine Höhe von max. 150cm – gemessen vom gewachsenen Boden - nicht überschreiten.
- 2.5 Einfriedigungen (§111 Abs.1 in Verb. mit § 14 LBO):  
Die Einfriedigungen der Grundstücke ~~an öffentlichen Straßen und Wegen sind einheitlich zu gestalten, sie dürfen die Höhe von max. 0,80 m nicht überschreiten.~~ An den Straßeneinmündungen sind die Grundstücke von jeder sichtbehindernden Bepflanzung u. Benutzung freizuhalten. (max. 0,8 m über der Straßenoberfläche). Tote Einfriedigungen sind nicht zugelassen.
- 2.6 Äussere Gestaltung der Gebäude (§111 Abs.1 Nr.1 in Verb. von §16 LBO)  
Die Deckung der Sattel- Walm- und Pultdächern ist mit ~~engeb. Ziegeln~~, dunklen Dachpfannen oder dunkel getönten Wellasbestzementplatten auszuführen
- ~~2.7 Kniestöcke (§111 Abs.1 Nr.1 LBO)  
Kniestöcke sind nur bei 1-geschossiger Bauweise bis max. 0,70 m zulässig.~~
- 2.8 Strom- u. Fernmeldeleitungen (§111 Abs.1 Nr.4 LBO)  
Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.  
~~Alle Strom- u. Fernmeldeleitungen usw. sind innerhalb des gesamten Plangebiets für die noch zu erstellenden Gebäuden zu verkabeln. Der bestehende Stromanschluß für Geb. Rembrandtstraße 7 (Erich Greißl) ist auf einen Kabelanschluß abzuändern (Vergl. Beschluß des Gemeinderats vom 6.7.1972 § 167)~~

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.4 BBauG)

4. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben, insbesondere die Festsetzungen des Bebauungsplans „Töbele II“ v. 2.9.1971. sowie die Baulinien, Höhen und Visiere v. 8.5.1896/ v. 13.7.1900/ v. 2.1.1957 u.v. 2.11.1959 an der Göppinger Straße sowie v. 25.8.1955 an der Rappenstraße.